

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Ritterhude der Gemeinde
Ritterhude, Landkreis Osterholz
Vom 31. 5. 1983**

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425) und den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1970 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ritterhude der Gemeinde Ritterhude wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzonen).

(2) Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Für die Brunnen I bis V je eine Fläche, beschrieben mit 10 m Radius um die Brunnen auf dem gemeindeeigenen Wasserwerksgrundstück.

b) Begrenzung der Zone II:

Südöstliche Grenze ist die Nordostseite der Berliner Straße von der Neuen Landstraße bis zum Grundstück Am großen Geeren 11/19.

Südwestliche Grenze ist die südwestliche Grenze des Wasserwerksgrundstückes und des Reitplatzes.

Nordwestliche Grenze ist die nordwestliche Grenze des Reitplatzes, und diese Grenze verlängert sich bis zum Haus Pappelstraße 35.

Nördliche Grenze ist die südliche Gebäudeflucht der Häuser Pappelstraße 35, 41, 47, 53, verlängert sich bis Neue Landstraße und weiter bis zur Einmündung Berliner Straße.

c) Begrenzung der Zone III A:

Südöstliche Grenze ist die Bahnstrecke Bremen-Bremerhaven vom Übergang Lienland bis zum Übergang Hegelstraße. Südliche und westliche Grenze sind von Süden nach Norden die Straßen Hegelstraße - Bachstraße, Bunkenburgsweg - An der Obermühle - Grüne Straße bis Falkenstraße - Krähenberg - Osterhagener Straße sowie Flurstücksgrenzen im Bereich Vor Osterhagen - Braakland - Kreuzkamp bis zum Hengstweg.

Nördliche Grenze sind die Straßen Hengstweg - Im Eikbusch mit Verbindungsweg zum Hengstweg - Auf den Eichen - Lesumstoteler Straße - Am Wullbrandt - Wirtschaftsweg zwischen Am Wullbrandt und Flurstücksgrenzen nördlich Nordenfeld - Wirtschaftsweg im Nordenfeld bis Werschenreger Straße - Werschenreger Straße über Kreisstraße 3 bis Wirtschaftsweg zwischen Kreisstraße 3 und Scharmbeckstoteler Straße, Einmündung Schulstraße.

Östliche Grenze sind die Straßen Scharmbeckstoteler Straße ab Einmündung Schulstraße bis Kreisstraße 3, Kreisstraße 3, Am Kreuzacker bis Tank-

stelle Stader Landstraße 21, rückseitige Grenze bis Feldweg km 46,739, Stader Landstraße bis Haus Nr. 12, südliche Grundstücksgrenze und in Verlängerung bis Feldweg Halsacker, dann Feldweg bis Lienland.

d) Begrenzung der Zone III B:

Südwestliche und westliche Grenze sind von Süden nach Norden die Stendorfer Straße – Feldweg Haskamp – Feldweg Dörnsloh – westliche Grundstücksgrenzen Wienerkamp – Distelkamp – Im Hagen bis Werschenreger Straße.

Nördliche Grenze sind Flurstücksgrenzen im Bereich Wolfskammer, Hellerdamm, Loger Ackerstücke, Fahrenhorst, Hohles Moor, schräg durch Buchhorst bis Stoteler Waldstraße km 1,484, ab Stoteler Waldstraße Feldweg bis Verbindungsweg nach Lehmkuhlen.

Östliche Grenze sind Feldweg nach Lehmkuhlen bis Lehmkuhlen, Scharmbeck-Stoteler Straße von Lehmkuhlen bis Einmündung Schulstraße.

Südliche Grenze sind von Osten nach Westen der Wirtschaftsweg von der Scharmbeck-Stoteler Straße, Einmündung Schulstraße bis zur Kreisstraße 3 – Kreisstraße 3 – Wirtschaftsweg im Nordenfeld – Flurstücksgrenzen nördlich Nordenfeld – Wirtschaftsweg im Nordenfeld bis Straße Am Wullbrandt – Lesumstoteler Straße – Auf den Eichen – Im Eikbusch mit Verbindungsweg zum Hengstweg – Hengstweg – sowie westliche Flurstücksgrenzen im Bereich Kreuzkamp – Braakland bis zur Stendorfer Straße.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend. Eine genaue Beschreibung des Grenzverlaufes der Schutzgebiete ist in Anlage 8 des Antrages der Gemeinde Ritterhude auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 18. 2. 1975 enthalten.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Osterholz) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Verden. Die Karten können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten
bz = beschränkt zulässig
- = keine Beschränkungen

	Zonen		
	II	III A	III B
1. Errichten von Anlagen zum Gewinnen u. Lagern radioaktiven Materials od. zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v	v
2. Errichten von grundwassergefährdeten Betrieben	v	b.z.	b.z.
3. Industrielles Abwasserversenken, Versenken radioaktiver Stoffe	v	v	v
4. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	b.z.	b.z.
5. Errichten von Mülldeponien	v	v	v

6. Ablagern von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. von Oel, Teer, Phenolen und Giften	v	v	v
7. Untergrundverrieselung, Abwasser- verregnung, Abwasserverrieselung	v	b.z.	b.z.
8. Organisches Düngen, sofern			
a) das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird	v	v	v
b) die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder	v	-	-
c) die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung der Dungstoffe in den Fassungsbereich besteht	v	-	-
9. Konzentriertes Einleiten, z. B. über Sickerschächte, nach DIN 4261 Bl. 1, auch für Einzelgehöfte	v	v	v
10. Versenken von Kühlwasser	v	b.z.	-
11. Bau von Kläranlagen	v	b.z.	-
12. Durchleiten von Abwasser	v	b.z.	-
13. Ablagern von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	v	v	v
14. Lagern außerhalb von trockenen Räumen			
a) von Kunstdünger,	v	-	-
b) von Schädlingsbekämpfungsmitteln	v	b.z.	b.z.
15. Anlegen von Gärfermentieren, Gärfutterbehältern bis zu 50 m ³ Behälterinhalt und Gärfutterbehältern, die zu vorübergehenden Zwecken genutzt werden	v	b.z.	b.z.
16. Vergraben von Tierkörpern oder Tierkörperteilen (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975 untersagt ist)	v	v	-
17. Neubau von geschlossenen Wohn- und Wochenendaussiedlungen und Gewerbegebieten			
a) ohne Kanalisation,	v	v	b.z.
b) mit Kanalisation	v	b.z.	-
18. Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe sowie Vornahme von Erweiterungen an der vorhandenen Bebauung	v	b.z.	b.z.
19. Bau von Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätzen, Sportplätzen	v	b.z.	-
20. a) Neubau von Straßen	v	b.z.	b.z.
b) Ausbau von Straßen sowie Neu- u. Ausbau von Wirtschaftswegen	b.z.	b.z.	b.z.
21. Bau von Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	v	v	v
22. Anlegen von Behältern für Heizöl u. anderen grundwassergefährdenden Stoffen			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt			
aa) bis zu 40 000 l	v	b.z.	b.z.
bb) von mehr als 40 000 l	v	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung			
aa) bis zu 100 000 l	v	b.z.	b.z.
bb) von mehr als 100 000 l	v	v	v

23. Errichten und Betreiben von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern (wie Nr. 22)
24. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen v b.z. b.z.
25. Vornahme von Erdaufschlüssen, z.B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen v b.z. b.z.
26. Durchführung von Bergbau v b.z. b.z.
27. Bau von Flugplätzen, Übungsplätzen und sonstigen militärischen Anlagen v b.z. b.z.
28. Errichten von Friedhöfen v b.z. —

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, z. B. animalisches Düngen, Beweiden sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.
Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist zu verhindern.

§ 5

(1) Der Landkreis Osterholz (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen, wenn

- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Osterholz vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auch auf Antrag der Gemeinde Ritterhude jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Ritterhude und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsbereiches,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Soweit eine Bestimmung dieser Verordnung eine Ent-

eignung darstellt, ist die Gemeinde Ritterhude verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen der Gemeinde Ritterhude und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) und nach § 191 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. 10. 1978 (BGBl. I S. 1645).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 31. Mai 1983


Bezirksregierung Lüneburg

Az.: 502—62013—28

In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten

Grunenberg

LS

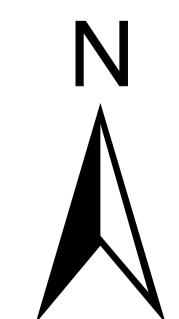


Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



Wasserwerk Ritterhude
Trinkwasserschutzgebiet Ritterhude

- Kreisgrenze
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone IIIA
- Schutzzone IIIB



Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

1:7.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Stand: 21.01.2014

